

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10. September 2001



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 10. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Klettgau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltensicherungsgesetzes betreffen,
 - c) dem Amtsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 - h) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können im Einzelfall abweichende Gebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 12. September 1995 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Klettgau, den 10. September 2001

Volker Jungmann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 10. September 2001

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei ist die Ablehnung wegen Unzuständigkeit.	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
5	Baurecht - Kenntnisgabeverfahren	
	a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
	b) Mitteilung an den Bauherrn gem. § 53 Abs. 4 LBO eine Gebühr nach Buchstabe a) wird in diesem Fall nicht erhoben	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
	c) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,00 €
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €

7 **Beglaubigungen, Bestätigungen**

- a) Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
Werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
1,50 bis 125,00 €
- b) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.
0,50 bis 5,00 €
- c) Bestätigungen, Zeugnisse, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)
1,50 bis 50,00 €
- d) Gebührenfrei ist die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten gem. § 28 Abs. 1 BauGB.

8 **Bestattungsrecht**

- a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)
2,50 bis 25,00 €
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)
2,50 bis 15,00 €

9 **Feiertagsrecht**

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)
10,00 bis 50,00 €
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz + § 12 Abs. 1)
1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind
25,00 bis 100,00 €
 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind
50,00 bis 200,00 €

10	<p>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert</p> <p>b) bei Sachen über 500,00 € Wert</p> <p>c) bei Tieren</p>	<p>2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 €</p> <p>2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes</p> <p>2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten</p>
11	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</p>	<p>2,50 bis 500,00 €</p>
12	<p>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</p>	<p>1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene 1/2 Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €</p>
13	<p>Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren</p>	<p>5,00 bis 50,00 €</p>
14	<p>Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte</p>	<p>5,00 €</p>
15	<p>Melderecht</p> <p>a) Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)</p> <p>2. erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)</p> <p>werden mehr als 10 Auskünfte gleichzeitig verlangt (Sammelauskunft), so ermäßigt sich die Gebühr nach 1. und 2. für jede Mehrauskunft auf die Hälfte</p> <p>3. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt</p> <p>4. Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird</p> <p>b) Datenübermittlungen</p> <p>1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt</p>	<p>5,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>1,50 €</p> <p>15,00 bis 2.500,00 €</p> <p>1,50 €</p>

	2. wie 1. mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	10,00 bis 2.500,00 €
	3. an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühren-einzugszentrale (§ 35 MG) mit Hilfe der auto-matischen Datenverarbeitung pro übermitteltem Datensatz	0,15 €
	c) Bescheinigungen der Meldebehörde Ausstellung einer zusätzlichen Meldebestätigung oder sonstigen Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung	2,50 €
	d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
	e) Gebührenfrei sind	
	1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige	
	2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
	3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	4. die Eintragung und Verlängerung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mindestens 1,50 €
17	Schreibgebühren	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	1. in deutscher Sprache	5,00 €
	2. in fremder Sprache	10,00 €

- | | |
|---|------------------------|
| <p>b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form
(Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen
und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten
nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertel-
stunde</p> | <p>6,50 €</p> |
| <p>c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf
Zahlen oder Zeilen und Silben</p> | <p>0,50 €</p> |
| <p>1. bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite</p> | <p>1,00 €</p> |
| <p>2. bei einem größeren Format als DIN A 4
je Seite</p> | <p>1,00 €</p> |
| <p>d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je
nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand,
je Seite</p> | <p>0,50 bis 2,50 €</p> |

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 be-
rechnet.

- | | |
|--|--|
| <p>18 Zurücknahme eines Antrags
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</p> | <p>1/10 bis 1/2 der vollen
Gebühr, mindestens 1,50 €</p> |
|--|--|

Klettgau, 10. September 2001

Volker Jungmann
Bürgermeister